RECHTSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Vorsicht bei irreführenden Formularen („Trickformularen“)

Tourismusverbände und Tourismusbetriebe sind immer wieder Adressaten von sogenannten „Trickformularen“. In diesen Formularen werden von diversen Verlagen Inserate für das Hotel, die Region etc. angepriesen, die dafür anfallenden Preise finden sich jedoch erst im Kleingedruckten und sind stark überhöht bzw. wird oft der Eindruck erweckt, dass es nur um eine Datenabfrage zur Aktualisierung diverser Datenbanken geht.

Bei derartigen Formularen ist absolute Vorsicht geboten! Es wird davor gewarnt, unüberlegt diese Formulare zu unterfertigen, da dabei oft Aufträge mit überhöhten Zahlungsverpflichtungen erteilt werden und die Gegenseite in der Folge auf einer Erfüllung des Vertrages besteht.

Sollte ein/e Mitarbeiter/in versehentlich ein solches Formular unterfertigen und dadurch seine/ihre Vertretungsbefugnis überschreiten, wird der Arbeitgeber nicht wirksam vertreten. Die bis dahin aufgewendeten Kosten für das Zustandekommen des Vertrages sowie die bereits getätigten Aufwendungen der Gegenseite, wie z.B. ein bereits übermittelter Korrekturabzug, können von der Gegenseite jedoch als Ersatz des sogenannten Vertrauensschaden (= der Schaden, den die Gegenseite dadurch erlitten hat, dass sie auf das Zustandekommen des Vertrages vertraut hat) verlangt werden.

Mag. Fü / Mag. Fa
April 2007